

Interpellation CVP-GLP-Fraktion vom 19. Februar 2020  
(übernommen von CVP-EVP-Fraktion)

## **Strengere Kriterien für Dublin-Überstellungen nach Italien – was bedeutet das für den Kanton St.Gallen?**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 3. November 2020

Die CVP-GLP-Fraktion stellt in ihrer Interpellation vom 19. Februar 2020 verschiedene Fragen zur Überstellung von asylsuchenden Personen im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Italien.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Am 5. Oktober 2018 trat in Italien das Gesetzesdekret des Ministerrates 113/2018 über öffentliche Sicherheit und Einwanderung in Kraft, besser bekannt als «Salvini-Dekret» des ehemaligen Innenministers Matteo Salvini. Dieses Gesetzesdekret sieht Verschärfungen im italienischen Asylverfahren vor. Die fortdauernde Geltung dieses Dekrets wurde als Gesetz Ende November 2018 beschlossen. Asylsuchende Personen, die im Rahmen eines Dublin-Verfahrens nach Italien überstellt werden, haben neu keinen Anspruch mehr auf Zulassung zu einem Aufnahmezentrum der SPRAR-Kategorie («Sistema di protezione per richiedenti asilo e rifugiati»). Das Konzept dieser Zentren umfasst neben Integrationsangeboten auch Massnahmen für die Betreuung von besonders verletzlichen asylsuchenden Personen, insbesondere von Familien mit Kindern und Personen mit gravierenden Gesundheitsproblemen. Das «Salvini-Dekret» sieht vor, dass Dublin-Rückkehrende nur in den grossen Erstaufnahmeeinrichtungen oder in temporären Notfallzentren Unterkunft finden sollen.

In seinem Referenzurteil E-962/2019 vom 17. Dezember 2019 kommt das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) nach Inkrafttreten der Gesetzesänderungen in Italien zur Beurteilung, dass das italienische Asylsystem neue Hürden für asylsuchende Personen enthalte, die den unmittelbaren Zugang zum Verfahren und zu Unterstützungsleistungen erschweren würden. Zudem seien die Standards regional sehr unterschiedlich. Generell hätten sich die Bedingungen in den Zentren verschlechtert, besonders für verletzte und traumatisierte Personen. Dennoch bleibe der Zugang zum Asylverfahren in Italien grundsätzlich gewährleistet, auch wenn es dabei zu Verzögerungen kommen könne. Die Grundversorgung während des Asylverfahrens sei gesichert, selbst wenn die Bedingungen an den einzelnen Standorten sehr unterschiedlich seien. Das BVGer zieht das Fazit, dass das italienische Asylsystem – auch unter dem Regime des «Salvini-Dekrets» – keine systemischen Schwachstellen aufweise, so dass Überstellungen im Rahmen des Dublin-Verfahrens grundsätzlich weiterhin zulässig seien. Einschränkungen beschloss das BVGer jedoch für Familien und schwer erkrankte asylsuchende Personen. Für diese Personengruppen seien Dublin-Überstellungen nach Italien erst wieder zulässig, wenn die italienischen Behörden vorgängig individuelle Garantien für eine angemessene Betreuung und Unterbringung abgegeben hätten.

In der Schweiz ist das Staatssekretariat für Migration (SEM) zuständig für die Prüfung von Asylgesuchen. Stellt eine asylsuchende Person in der Schweiz ein Gesuch, muss das SEM zunächst prüfen, ob die Schweiz für die Durchführung des Asylverfahrens dieser Person zuständig ist. Die Schweiz prüft die Zuständigkeit gemäss den Kriterien der Dublin-Verordnung. Falls ein anderer Staat zuständig ist, überstellt die Schweiz die asylsuchende Person an den zuständigen Staat. Seit dem Inkrafttreten des revidierten eidgenössischen Asylgesetzes (SR 142.31) am 1. März 2019 wendet das SEM in den Bundesasylzentren eine angepasste Behandlungsstrategie an. Das

SEM behandelt vorrangig Asylgesuche, die im beschleunigten Verfahren oder im Dublin-Verfahren erledigt werden können.

Aufgrund der Verbreitung des Coronavirus im Land entschieden die italienischen Behörden, ab Februar 2020 keine asylsuchenden Personen im Rahmen des Dublin-Verfahrens mehr zu übernehmen. Ab März 2020 galt an der Grenze zwischen der Schweiz und Italien ein striktes Kontrollregime. Zulässig waren nur Grenzübertritte von Personen, die eine Aufenthalts- oder Arbeitsbewilligung im jeweils betreffenden Staat hatten. Diese Restriktionen galten auch für Personen des Asylbereichs. Rückführungen von Personen im Dublin-Verfahren nach Italien waren ebenso ausgeschlossen wie Dublin-Rückführungen in die Schweiz. Seit dem 24. August 2020 sind Überstellungen von asylsuchenden Personen nach dem Dublin-Verfahren wieder möglich. Italien kann aber aktuell nur geringe Aufnahmekapazitäten zur Verfügung stellen. Die heutige italienische Regierung arbeitet an einer Reform der eigenen Migrationspolitik. Sie sieht vor, die Restriktionen aus dem «Salvini-Dekret» wieder aufzuheben und das Aufnahmesystem in wesentlichen Punkten umzuorganisieren.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die neueste Rechtsprechung des BVGer zum «Salvini-Dekret» bedeutet, dass derzeit Familien und schwer erkrankte asylsuchende Personen im Rahmen des Dublin-Verfahrens nur dann nach Italien zurückgeführt werden dürfen, wenn Italien im Zeitpunkt der Zustimmung zur Rückübernahme genaue Angaben und individuelle Garantien zur geplanten Unterbringung der betreffenden Personen (Nennung der Unterkunft und der weiteren Betreuung bzw. medizinischen Behandlung) abgibt.
2. Seit Wiederöffnung der Grenze sind noch keine Überstellungen nach Italien erfolgt, zumal sich noch keine Fälle mit den neuen Garantieerklärungen im Vollzugsstadium befinden. Aktuell sind nach Angaben des SEM schweizweit rund 30 Personen betroffen.
3. Nach dem Referenzurteil des BVGer sind Konsultationen mit Italien erfolgt. Italien stellte eine Liste von Unterkünften zusammen, die den Anforderungen an eine altersgerechte Unterbringung der Kinder und an die gemeinsame Unterkunft von Familienmitgliedern genügen. Der Text der Garantieerklärungen («nucleo familiare») wurde angepasst. Das SEM erhält seit kurzer Zeit einzelfallspezifische Garantieerklärungen.
4. Einschätzungen zur Auswirkung auf die europäische Asylpolitik und das Dublin-Verfahren müssen durch das SEM bzw. das zuständige eidgenössische Departement (EJPD) erfolgen.
5. Der Bundesrat führte in seiner Stellungnahme zur Interpellation «Konsequenzen der fragwürdigen Dublin-Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes» (20.3053) am 8. Mai 2020 aus, dass nach einem Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichtes vom 10. Oktober 2019 (2 BvR 1380/19) auch die deutschen Asylbehörden nach den Änderungen im italienischen Aufnahmesystem infolge des «Salvini-Dekrets» individuell-konkrete Zusicherungen seitens Italiens im Hinblick auf die Überstellung benötigen.
6. Das SEM stellt zurzeit keine Zunahme der Zahl von asylsuchenden Familien oder schwer erkrankten asylsuchenden Personen, die von Italien her in die Schweiz gelangen, fest. Die Schweiz gilt nach wie vor nicht als Hauptzielland für die Beantragung von Asyl. Noch nie innerhalb der letzten 22 Jahre war die Zahl der in der Schweiz gestellten Asylgesuche im Vergleich zu den anderen Staaten in Europa so niedrig wie 2019. Welche Auswirkungen die Corona-Krise auf die Anzahl der Asylgesuche in der Schweiz haben wird, kann derzeit nicht beurteilt werden. Seit Wiederöffnung der Grenze zwischen der Schweiz und Italien konnten

aber keine auffälligen Entwicklungen bei Asylgesuchen mit einer wahrscheinlichen Dublin-Zuständigkeit Italiens festgestellt werden.

7. Der Bund prüft eine Gesetzesänderung, die Überstellungen von Familien und schwer erkrankten asylsuchenden Personen nach Italien ohne vorgängige individuelle Garantien der italienischen Behörden wieder ermöglichen soll. Aufseiten des Kantons St.Gallen besteht keine Zuständigkeit.
8. Aktuell sind im Kanton St.Gallen drei Familien betroffen: Bei einer Familie verfügte das BVGer einen Vollzugsstopp. Die Verfahren der anderen beiden Familien wies das BVGer an das SEM zurück.